



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

Jens Petersen

Studien zur juristischen Ideengeschichte

2023 – 211 S.

ISBN 978-3-86956-543-9

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-55980>



Empfohlene Zitation:

Jens Petersen: Recht und Macht in den Fabeln La Fontaines, In: Petersen, Jens: Studien zur juristischen Ideengeschichte, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2023, S. 53–61.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60423>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden. Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Recht und Macht in den Fabeln La Fontaines*

I. Einleitung

Jean de La Fontaine ist uns heute nur noch als Fabeldichter bekannt. Jedes französische Schulkind kennt die Fabel von der Grille und der Ameise (*La cigale et la fourmi*).¹ Weniger bekannt ist, dass der 1621 geborene La Fontaine ein gewaltiges Werk hinterlassen hat, das zahlreiche andere literarische Gattungen erfasst. Alle diese Theaterstücke, Romane und übrigen Schriften sind jedoch heute weitgehend vergessen, während die Fabeln La Fontaine ewigen Ruhm verheißen. Die Fabeln freilich sind nicht nur schlichte Nachdichtungen der von Äsop bekannten, sondern entfalten eine Eigenart, die nur mit La Fontaines Vertrautheit und Beziehungen zum höfischen Wesen erklärbar ist.

Es ist nicht zuletzt der Hof des Sonnenkönigs, den er im Auge hat, wenn er die Gefahren der Nähe zum und Ferne vom königlichen Hof eindringlich beschwört. Eine der Fabeln aus dem Achten Buch seiner Sammlung, die vom Löwen, dem Wolf und dem Fuchs, gibt die Moral am Ende selbst, obwohl man sich der Botschaft schon bei der allerersten Lektüre kaum entziehen kann: „Messieurs les

* Zuerst veröffentlicht in: *Liber amicorum* Otmar Seul, 2014, S. 384–391.

1 *Karlheinz Stierle*, *Sprache – die Mitte der Welt. Dichtung – die Mitte der Sprache*, *Poetica* 52 (2021) 163, 169–171, deutet diese Fabel erhellend, in dem er die Kunst der Grille im ökonomischen Denken der Ameise gegenüberstellt und zugleich die Inkonsequenz der Ersteren herausarbeitet, die sich zu ihrer Rechtfertigung ebenfalls auf eine ökonomische Argumentation einlässt, an der sie zwangsläufig scheitern muss: „Mit ihrer Versicherung, (...) die von der Ameise erbetene Leihgabe samt Zinsen bis zum nächsten August zurück zu geben, versteigt die Grille sich in der Sprache der Finanzdienstleister zu einer bodenlosen Versprechung, der Haltlosigkeit von der phantasielosen Ameise sogleich durchschaut wird.“ (ebenda, sub. 2). Folgerichtig spricht er (S. 171) von der „phantasielosen Ameise (...), die nichts als die nüchterne Betriebsamkeit der freudlosen Daseinsvorsorge kennt.“ – Nicht zuletzt dieser – durchaus auch juristisch konnotierte – ‚Begriff der Daseinsvorsorge‘ veranschaulicht im Übrigen, dass auch diese Fabel zumindest rechtsökonomisch aufschlussreich ist, wie auch folgender Satz veranschaulicht: „Die Ameise dagegen braucht keine Schufa um zu erkennen, dass die Kreditwürdigkeit der Grille auf schwachen Füßen steht und ihre Versprechungen eher windig sind“ (S. 170).

courtisans, cessez de vous détruire: / Faites si vous pouvez votre cour sans vous nuire. / Le mal se rend chez vous au quadruple du bien. / Les daubeurs ont leur tour d'une ou d'autre manière: / Vous êtes dans une carrière / Où l'on ne se pardonne rien.²

II. La raison du plus fort

Eine der bekanntesten Fabeln La Fontaines handelt vom Wolf und dem Lamm. Der erste Satz ist zum geflügelten Wort geworden: „La raison du plus fort est toujours la meilleure.“ Die gängige Übersetzung lautet, dass das Recht des Stärkeren stets das bessere ist.³

1. Ungleichheit der Machtverhältnisse

Bereits hier zeigt sich jedoch die Vielschichtigkeit des La Fontaineschen Fabeltextes. *Raison* heißt nicht einfach nur Recht, sondern auch Grund. Und tatsächlich geht es im Verlauf der Fabel zunächst und vor allem um einen Begründungszusammenhang: Das Lamm, das in verhängnisvoller Weise den Weg des Wolfes kreuzte, setzt sich gegen dessen substanzlose Anwürfe in rhetorisch äußerst geschickter Weise zur Wehr. Jedes Argument des Wolfes wird mit einem schlagenden Gegenargument beantwortet. Der Vorwurf des Wolfes, dass das Lamm das Wasser trübe, von dem er trinke, repliziert das Lamm dergestalt, dass dies – gleichsam denklogisch – ausgeschlossen sei, weil der Wolf es ist, der stromaufwärts und damit als erster vom frischen Wasser trinke. Der anschließende Vorwurf übler Nachrede kann vom Lamm ebenfalls widerlegt werden, weil die ihm vorgeworfene Tat zu einem Zeitpunkt begangen sein sollte, da es sie noch gar nicht verübt haben konnte.

2 Jean de La Fontaine, *Fables*, Livre huitième, (dt. Übersetzung von Jürgen Grimm, 1987, Ausgabe Reclam, S. 147: „Ihr Herren Höflinge, hört auf, euch zu vernichten! / Erfüllt, wenn irgend möglich, des Hofes Pflichten, ohne / euch zu schaden! / Das Böse wird euch viermal mehr als das Gute vergolten. / Die Verleumder kommen auf diese oder jene Weise selber an / die Reihe. / Ihr befindet euch in einer Laufbahn, / in der man sich nichts verzeiht“). Das Verhältnis La Fontaines zum König wird besonders anschaulich zum Gegenstand eines anregenden Buchs gemacht von Marc Fumaroli, *Le Poète et le Roi*, 1997. Das heute weitenteils nicht mehr bekannte Gesamtwerk des Dichters ist am besten aufbereitet in der Pléiade-Ausgabe; Jean de La Fontaine, *Œuvres complètes*, 1991, Tome I, S. 555 ff.; 1958, Tome II.

3 Vgl. nur die zuletzt zitierte Übersetzung von Jürgen Grimm, ebenda, S. 35.

Dem Wolf ist dies einerlei, er weist die Schuld dem Bruder des Lammes zu, den es aber nicht gibt. Schließlich vollstreckt der Wolf das schon lange feststehende Urteil, indem er das Lamm ohne weiteres frisst: „Le Loup l'emporte, et puis le mange, / Sans autre forme de procès.“ Aufschlussreich sind hierbei die letzten Worte, die ganz bewusst mit einer Justizförmigkeit des Verfahrens spielen und diese zugleich ad absurdum führen. Es wird also buchstäblich kurzer Prozess gemacht, zumal an die Stelle des Rechts längst die rohe Machtausübung getreten ist. Die Ungleichheit der Machtverhältnisse determiniert das Rechtsverhältnis. Der Prozess ist von vornherein nicht ergebnisoffen, die Unschuldsvermutung aufgehoben und das Urteil unabänderlich.

2. Zeitgemäße Deutungsmöglichkeiten

Jacques Derrida hat den oben zitierten berühmten Eingangssatz – *la raison du plus fort est toujours la meilleure* – auf die Weltpolitik angewandt und damit auf die starke weltpolitische Stellung der Vereinigten Staaten von Amerika.⁴ Diese etwas tendenziöse und vielleicht auch einseitig verteufelnde Rollenzuschreibung hat wohl in der Tat einen wahren Kern, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Vereinigten Staaten im Jahre 2003 den Irakkrieg rechtfertigten. Unabhängig davon, dass der Adressat der ebenfalls schon im Vorhinein ausgemachten Kriegserklärung alles andere als lammfromm war, sondern einer der blutrünstigsten Despoten des Erdkreises, hatte die Begründung etwas durchaus Peinliches.

Vorwürfe wurden konstruiert, mit haltlosen Bildern untermalt und in einer Weise der Öffentlichkeit präsentiert, dass die Voreingenommenheit mit Händen zu greifen war. Der feststehende *casus belli* sollte mit einer Begründung unterlegt werden, die alle Zweifel erstickte und gerade wegen ihrer fehlenden Schlüssigkeit und mangelnden Ergebnisoffenheit den Aggressor ins Unrecht setzte. Die scheinbare Justizförmigkeit kehrt die Rechtsverhältnisse um. Im weltpolitischen Beispiel kann sie dazu führen, dass der Wolf nun plötzlich als Lamm erscheint – eine groteske Verkehrung der moralischen Verhältnisse in Folge einer überaus ungeschickten und zugleich amoralischen Beweisführung.

4 Jacques Derrida, *Force de loi: Le „fondement mystique de l'autorité“*, in: *Deconstruction and the Possibility of Justice*, in: *The Cardozo Law Review* 11 (1990), 919; im Folgenden zitiert nach der deutschen, bei Suhrkamp erschienen Ausgabe „Gesetzeskraft. Der ‚mystische Grund der Autorität‘“, Frankfurt/Main 1991, S. 22 ff.

3. Doppeldeutigkeit des Einleitungssatzes

Hier enthüllt sich die Doppeldeutigkeit des Eingangssatzes, der nicht von ungefähr keinem der beiden Tiere in den Mund gelegt wurde, sondern als Quintessenz des Autors erscheint: „La raison du plus fort est toujours la meilleure“. Denn nach dem erzählten Hergang der Geschichte ist es den größten Teil hindurch der Grund, mit dem man *la raison* übersetzen müsste. Die Gründe werden ausgetauscht, gegeneinander ausgespielt und letztlich für irrelevant gehalten. Was man in der deutschen Übersetzung nicht zum Ausdruck bringen kann, weil man sich bereits im ersten Satz festlegen muss, bleibt im französischen Original lange Zeit offen. Erst als klar wird, dass alle Gründe durch Gegenargumente widerlegt werden, nur Scheinbegründungen für den feststehenden Erfolg waren und den Begründeten immer tiefer in seine moralische Schuld verstrickten, wird der eigentliche Wortsinn offenbar: Es ist – und insofern ist die Übersetzung treffend – eben nur das Recht des Stärkeren, das immer das bessere ist.

Hierin liegt jedoch zugleich die Provokation, weil von vornherein ausgeschlossen wird, dass der Schwächere recht haben kann, weil er spätestens bei der Vollstreckung unterliegt. Die Doppeldeutigkeit des Wortes *raison* erweist sich so als Pfahl im Fleisch der Jurisprudenz. Ein Recht, das nicht zur Klageabweisung führen, das die Unschuldsvermutung nicht zur Geltung bringen kann und sich den Machtverhältnissen letztlich beugen muss, ist nicht wirksam, sondern spiegelt nur die Unrechtsbeziehung. Ein Rechtssystem, das diese Machtverhältnisse nur durch dogmatische Kategorien verbrämt, die darüber hinweg sehen lassen sollen, dass letztlich nur die Macht entscheidet und nicht das Recht, verdient diesen Namen nicht. Joseph Ratzinger hat das dahinterstehende Postulat treffend so ausgedrückt: „Nicht das Recht des Stärkeren, sondern die Stärke des Rechts muss gelten.“⁵ Recht, das nur die Machtverhältnisse reflektiert und bestätigt, ist keines.⁶

III. Le droit du plus fort

Ungleich unbekannter als die zuletzt behandelte Fabel mit ihrem einprägsamen Anfangssatz ist eine andere des ersten Buchs, die jedoch gerade im Hinblick auf diesen Anfangssatz eine bedeutende Parallele aufweist.⁷ Sie wird im Schrifttum

5 Joseph Ratzinger, Werte in Zeiten des Umbruchs. Die Herausforderungen der Zukunft bestehen, 2005, S. 29.

6 Näher zum Zusammenhang von Recht und Macht Jens Petersen, Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit, 3. Auflage 2020, S. 47 ff.

7 Es handelt sich um die Fabel Nr. 6 aus dem ersten Buch: „La génisse, la chèvre et la brebis, en société avec le lion“.

eher selten behandelt,⁸ obwohl ihr Schlüsselsatz dem geflügelten Wort, von dem die Rede war, sehr nahesteht.

1. Unbehelflicher Gesellschaftsvertrag

Die Fabel handelt von drei schwachen Tieren, darunter einer Ziege und einem Schaf, die einen Gesellschaftsvertrag mit einem Löwen eingehen. Wenn die deutschen Übersetzungen dies mitunter mit „Gemeinschaft“ übersetzen,⁹ so verfehlt dies den Sinngehalt insoweit, als im französischen Original („société“) auch eine rechtliche Konnotation mitschwingt. La Fontaine hat nämlich den für rechtliche Fragen bezeichnenden Zusammenhang zwischen Vorteil und korrespondierendem Risiko dadurch zum Ausdruck gebracht, dass in Folge dieser Gesellschaft eine Partizipation am Gewinn und eine Schadenstragung verabredet sein sollten: „Firent société, dit-on, au temps jadis, / Et mirent en commun le gain et le domage.“

Es ist für die Interpretation der Fabel und ihrer Beziehung zur zuletzt behandelten, in deren Gesamtschau sich einiges vom Denken La Fontaines über Recht und Macht abbildet, von besonderer Bedeutung, die rechtlichen Implikationen in den ersten Zeilen der Fabel zum Ausdruck zu bringen, weil sich aus diesen scheinbar geordneten Rechtsverhältnissen der Kontrast zum nachfolgenden besonders erkennen lässt. Das Skandalon dieser rechtlich relevanten Verabredung – es wird von La Fontaine ganz bewusst wie ein Gesellschaftsvertrag eingeführt – besteht ja gerade darin, dass drei ohnmächtigen Gesellschaftern ein übermächtiger gegenüber steht.

Die gesellschaftsvertraglich geschuldete Durchführung dieser Verabredung erscheint schon von daher utopisch. Die Vertragstreue, auf die die schwächeren Gesellschafter setzen, kann sich nur als naiv erweisen, wenn sie es sich angelegen sein lassen, mit jemandem zu kontrahieren, der nicht nur sehr viel mächtiger ist, sondern schwerlich ein manifestes Eigeninteresse an der Vertragsdurchführung mit pedantischer Trennung von Gewinn und Verlust haben kann.

8 Siehe aber *Josef Rattner/Gerhard Danzer*, Europäische Moralistik in Frankreich von 1600 bis 1950. Philosophie der nächsten Dinge und der alltäglichen Lebenswelt des Menschen, 2006, S. 44.

9 So die Übersetzung bei Reclam von *Jürgen Grimm*, S. 31.

2. Vertragswidrige Gewinnverteilung

Als ein Hirsch gefangen wird, erweist sich schnell, wie sich die Gewinnverteilung aus Sicht des übermächtigen Gesellschafters darstellt. Interessanterweise beansprucht der Löwe nicht unmittelbar die gesamte Beute, auch wenn es am Ende zielsicher darauf hinausläuft. Vielmehr findet sich ein aufschlussreicher und nicht von ungefähr vermittelnder Satz, dessen Sinngehalt und Metaphorik aber das folgende vorbereiten: „Eux venus, le Lion par ses ongles compta, / Et dit: Nous sommes quatre à partager la proie“.

a) Metaphorische Machtverdeutlichung

In scheinbar naiver Manier stellt der Löwe fest, dass es insgesamt vier Gesellschafter gibt, die die Beute unter sich aufteilen; die Pointe besteht allerdings darin, dass der Löwe die Vierzahl an seinen Krallen abzählt. Die Metaphorik ist hier von einer ganz eigenartigen Pikanterie. Das menschliche An-den-Fingern-Abzählen, das eher Kindern gemein ist auf diese Weise schon mit dem gesellschaftsvertraglich Festgelegten kontrastiert, wird unmittelbar auf das Tierreich übersetzt. Indem freilich der Löwe an seinen Fingern abzählt, zeigt er buchstäblich seine Krallen und demonstriert damit auf anschauliche Weise die bestehenden Machtverhältnisse, die in die Gewinn- und Verlustteilung einfließen werden. Der Löwe, der jetzt ganz selbstverständlich die gesellschaftliche Auseinandersetzung der Beuteverteilung durchführt, weist sich selbst den ersten der vier Teile mit der Begründung zu, dass er Löwe heiße: „Elle doit être à moi, dit-il; et la raison, / C'est que je m'appelle Lion“.

b) Juristische Implikation der *raison*

Hier begegnet nicht von ungefähr das aus der letzten Fabel bekannte und dort zentrale Wort „raison“. Der Begriff wird auch hier in rechtlichem, freilich in erster Linie kausalem Zusammenhang verwendet, also im Sinne des Grundes. Zugleich zeigt sich aber auch hier die Ambivalenz des Begriffes, weil aus diesem Grund unmittelbar eine rechtliche Güterzuordnung folgt. Da diese aber rein nominell und ohne weitere inhaltliche Substanz von statten geht, enthält das Wort *raison* neben der kausalen ebenfalls eine juristische Implikation. Denn wie unzureichend das Argument als solches ist, wird durch die lakonisch-naive Weise verdeutlicht, mit der La Fontaine – gleichsam aus Sicht der schwächeren Gesellschafter, die der Gewinnverteilung macht- und tatenlos zusehen müssen – deutlich: „À cela l'on

n'a rien à dire".¹⁰ Darauf lässt sich also nichts sagen. Doch schwingt auch hier eine Doppeldeutigkeit mit. Es ist nicht nur die Sprachlosigkeit der unterlegenen Gesellschafter, die sich ohnmächtig wähnen, sondern zugleich auch der nüchterne Befund mangelnder rechtserheblicher Einwendungen.

c) Kraft der widerrechtlichen Drohung

Da die Begründung des Löwen aber sehr dürftig ist, wird damit gleichfalls der Machtzusammenhang hergestellt. Nur kraft seiner übermächtigen Gestalt und Durchsetzungsmöglichkeit gewinnt sein schwächliches Argument Durchschlagskraft. Die beanspruchte Priorität findet jedenfalls im Gesellschaftsvertrag keine Rechtfertigung, sondern wird eher nach Art sachlogischer Struktur postuliert. Um hier zunächst die Begründung für das Behaltendürfen des dritten und vierten Teils vorweg zu nehmen, können wenige Worte genügen. Den dritten verlangt er, weil er der Tapferste sei: „Comme le plus vaillant je prétends la troisième“. Auch hier müssen sich die übervorteilten Mitgesellschafter sagen: „Vor Tisch las man's anders“. Den Anspruch auf den vierten Teil erhebt der Löwe mit roher Gewalt und widerrechtlicher Drohung: „Si quelqu'une de vous touche à la quatrième / Je l'etranglerai tout d'abord“. Wer den vierten Teil auch nur berührt, stirbt.

3. Immanenter Verweisungszusammenhang zwischen beiden Fabeln

Diese vorhersehbare Sequenz wird allerdings durch einen vor dem Hintergrund des vorliegenden Themas hochinteressanten Begründungszusammenhang eingeleitet, der den zweiten Teil der Beute betrifft: „La seconde, par droit, me doit échoir encor: / Ce droit, vous le savez, c'est le droit du plus fort“. Hier haben wir es mit einer in dieser Form vielleicht noch nicht genügend hervorgehobenen Ab-

10 *Karlheinz Stierle*, Poesie des Unpoetischen. Über La Fontaines Umgang mit der Fabel, *Poetica* 1 (1967) 508 (= Montaigne und die Moralisten. Klassische Moralistik – Moralistische Klassik, 2016, S. 207, 220), hat in seinem grundlegenden Beitrag herausgearbeitet, was wohl auch für diese Stelle gilt: „La Fontaines glückliche Hand bei der Erfindung solcher Details, der unerschöpfliche Reichtum einprägsamer Einzelheiten, mit denen er seinen Fabelbegebenheiten den Schein der lebendigen Unmittelbarkeit gab, ist schon früh als besonderer Vorzug seiner Kunst gerühmt worden. Dabei wurde freilich oft der Schein der Unmittelbarkeit mit dieser selbst verwechselt und als Wirklichkeitsnähe und Wahrscheinlichkeit verstanden. Die Legende von La Fontaine als dem getreulichen Beobachter der Natur, der die Tiere aus der Ferne der Fabelwelt in die Nähe unmittelbarer und wirklichkeitstreuher Anschaulichkeit gebracht habe, nimmt hier ihren Ursprung“.

wandlung eines Selbstzitats zu tun: *Le droit du plus fort* spielt wohl an auf *la raison du plus fort*.

a) Imparität der Gesellschafter

Der Zentralbegriff der ersten Fabel, *la raison*, wird bezeichnenderweise ersetzt durch *le droit*. Das erklärt sich zum einen daher, dass der Begriff *raison* bereits in der 11. Zeile der Fabel aufschien, wo es den Grund dafür lieferte, dass der Löwe den ersten Teil der Beute beanspruchen konnte. Sah es dort noch so aus, als begründe das wenig weiterführende Argument des Namens nur die Priorität und konnten die Mitgesellschafter gespannt darauf sein, in welcher Reihenfolge sie die restliche Beute entsprechend der Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag beanspruchen dürften, so wird jetzt bei der Zuweisung des zweiten Stücks deutlich, dass es sich entsprechend dem oben Gesagten nicht nur um eine Begründung der Priorität handelt, für die wohl „*la raison*“ gerade noch hinreichend gewesen wäre, sondern um eine materielle Zuweisung des Gesamtgewinns. Deshalb muss hier aus Sicht des Stärkeren das Recht einsetzen – freilich eben auch das Recht des Stärkeren. Auch dies jedoch wird scheinbar justizförmig eingeleitet durch die Inversion des „*par droit*“. Von diesem Recht freilich weiß der Gesellschaftsvertrag nichts. Der mächtigste Gesellschafter statuiert es kurzerhand, um die Imparität der Gesellschafter zum Ausdruck zu bringen.

b) Geltungsgrund des Rechts

Der Geltungsgrund dieses Rechts ist letztlich derselbe, wie in der Fabel vom Wolf und dem Lamm. Der interessante Unterschied besteht darin, dass das Recht des Stärkeren dort von den Beteiligten unausgesprochen, gleichsam prozedural, aber mit blutigem Ende für den Schwächeren, ermittelt wird. Es ist der Erzähler des Geschehens, der die Moral eingangs resümiert. Daher ist es folgerichtig, dass in der Fabel vom Wolf und dem Lamm das doppeldeutige Wort *raison* verwandt wird, weil in ihm Recht und Rechtsbegründung gleichsam aufgehoben sind. Im ersten Satz der Fabel ist das blutige Ende schon mit enthalten, weil auch in der Begründung des Stärkeren, so schwach sie auch ausfiel und blieb, das Ende des Opfers ohne jede Aussicht auf einen rettenden Ausweg besiegelt war.

In der zweiten Fabel verfährt La Fontaine anders. Hier tritt an die Stelle roher Gewalt die widerrechtliche Drohung. Die Mitgesellschafter haben noch die Chance die einzig mögliche Konsequenz aus der misslungenen gesellschaftsrechtlichen Gestaltung zu ziehen und sich in die eigenwillige Gewinnverteilung zu fü-

gen. Die Begründung muss hier freilich ebenso kräftig ausfallen und folgt dem Muster der metaphorisch veranschaulichten Zählung der vier Teile mit den Krallen des Löwen. Denn die dort mitgedachten vier Teile repräsentieren ja die Gesellschafter und führen einem jeden mit Ausnahme des Löwen vor Augen, wo sein Platz ist, wenn er sich der Gewinnteilung nicht fügt. Dieses Wissen kann der Löwe voraussetzen und daher sagen: „Ce droit, vous le savez, c'est le droit du plus fort“.

c) Brüchigkeit des gesellschaftsvertraglichen Fundaments

Gerade das eingewobene kognitive Moment des Wissens, an das der Löwe sie bei der Gewinnverteilung erinnert, macht die Brüchigkeit des gesellschaftsvertraglichen Fundaments deutlich: Die Mitgesellschafter haben in dem Wissen kontrahiert, dass sie dem mächtigen Gesellschafter auch im Zusammenwirken nichts entgegenzusetzen haben würden. Dieses Wissen ist für den Löwen gleichsam Geschäftsgrundlage und gegen allen mutmaßlichen oder wirklichen Parteiwillen rechtsbegründend. Ein Vertragsverhältnis unter Ungleichem entfaltet nur auf dem Papier Geltung. Wer darauf vertraut, verliert jede Aussicht auf Gewinn und kann sich glücklich schätzen, wenn er ohne Schaden aus der Vertragsdurchführung entlassen wird; die Gewinn- und Verlustteilung wird bei dieser Form der vertraglichen Imparität zu einer reinen Verlustübernahme.

IV. Zusammenfassung

Die wissenschaftliche Richtung, die Recht und Literatur („law and literature“) in einen Erkenntniszusammenhang stellt,¹¹ hat neben ihren fraglosen Vorzügen gewiss auch ihre Grenzen;¹² ein fiktionales Recht hat keine Geltung und besteht im Wesentlichen in der Vorstellungswelt des Autors.¹³ La Fontaine hat jedoch in der Tradition der französischen Moralisten rechtsrelevante allgemeine Einsichten in anthropologische Grundgegebenheiten vermittelt, obwohl oder gerade weil er sie mit den ungleichen Kräfteverhältnissen des Tierreichs veranschaulichte. Gerade das Ungleichgewicht von Recht und Macht in ihrer Darstellung zeugt von einem unbestechlichen Blick auf Sachverhalte mit einem elementaren Gerechtigkeitsgehalt.

11 Grundlegend *Richard A. Posner, Law & Literature*, 3. Auflage 2009.

12 Näher *Jens Petersen, Marcel Proust und Tacitus*, 2021, S. 1 ff.

13 Vgl. auch *Jens Petersen, Dante Alighieris Gerechtigkeitsinn*, 2. Auflage 2017, S. 2 ff.